

Satzung des Vereins

OCEAN MIND FOUNDATION

Verein für Meer Bewusstsein e.V.

Meere und Ozeane machen die Erde zum Blauen Planeten,
zur nie versiegenden Quelle allen Lebens. Es herrscht in ihnen eine unermessliche Artenvielfalt,
die wir erst langsam kennen lernen. Sie liefern Nahrung für Milliarden Menschen,
regeln den Stoff- und Energiekreislauf des Planeten, bestimmen sein Klima und zeigen
als untrügliche Seismografen dessen bedrohliche Veränderungen an.

Der Verein „OCEAN MIND FOUNDATION – Verein für Meer Bewusstsein e.V.“ wird gegründet,
weil die Bedeutung der Meere und Ozeane für das Leben und das Überleben der Erde im globalen
wie lokalen Maßstab nicht hinlänglich bekannt und bewusst ist. Die Menschen leben seit Jahrtausenden an
den Küsten oder als Fischer und Seefahrer mit dem Meer zusammen. Aber erst in unseren Tagen beginnen wir
zu begreifen, wie sehr das Verhalten der Menschen auf die natürlichen Vorgänge in den Meeren und Ozeanen
einwirkt. Und das liegt vor allem daran, dass die industriellen Möglichkeiten, den Reichtum der Meere
auszubeuten und das Weltklima zu verändern, rasant gestiegen sind und weiter zu steigen drohen.
Um das Meer mit Fauna und Flora und seinen komplexen Funktionen für das Weltklima für folgende
Generationen zu erhalten, muss unsere Generation rasch ihr Verhalten ändern.

Das beginnt mit Wissen, Bewusstsein, Aufklärung.

Aber nur, wenn rationale Einsichten durch Emotionen und Empathie gestärkt und vertieft werden,
wenn Wissen vermehrt wird um Respekt, Zuneigung und Demut, dann wird die Bereitschaft zur spürbaren
Veränderung wachsen. In diesem Sinn sorgt der Verein mit starken medialen Mitteln für
eine populäre und emotional grundierte Aufklärung über den Zustand der Meere.

Voraussetzung dafür ist, dass viele Menschen bereit sind, eine solche Aufklärung
mit geringen oder grösseren Be(i)trägen zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „OCEAN MIND FOUNDATION – Verein für Meer Bewusstsein e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 6254 KI am 10. November 2014 eingetragen worden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein „Ocean Mind Foundation – Verein für Meer Bewusstsein“ dient dem Zweck, die Bedeutung und Relevanz der Ozeane für unseren Planeten und die Menschen besser zu erklären und zu kommunizieren, um so ein nachhaltiges Bewusstsein für die Wichtigkeit und Schönheit und den damit verbundenen Schutz der Ozeane zu vermitteln:
 - Förderung von Umweltbildung durch die Entwicklung und Bereitstellung von mobilen und „immersiven“ (multimedialen) Lernumgebungen, u. a. durch sogenannte „Doms“ (Ganzkuppelprojektionen) oder medialen Rauminstallationen. Die neuen Möglichkeiten der modernen Wissensvisualisierung und Wissenskommunikation sollen dabei als Chance gesehen werden, zukunftsweisende Wege in der Vermittlung von wissenschaftlich und gesellschaftlich relevanten Inhalten zu eröffnen. Die Förderung von Umweltbildung beinhaltet die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, z. B. durch Filmvorführungen und Diskussionsrunden in Schulen und Universitäten, Ausstellungen und Präsentation aktueller Forschungsergebnisse im Rahmen maritimer Konferenzen, Kongressen und Symposien, verbunden mit der Bereitstellung von Lehrmaterialien.
 - Die gemeinnützige Erfüllung der Zwecke schließt die Förderung von nationalen und internationalen Kontakten, Lobbyarbeit, Aufklärung und Beratung, sowie die Verbreitung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein, z.B. durch regelmäßige Newsletter, die zweckgebundene Nutzung sozialer Netzwerke und ein Mitgliedermagazin.

Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Zwecke zu verwirklichen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.
- (3) Der Verein kann Mittel, sofern sie beim Empfänger ausschließlich zu diesem Zwecke oder einem anderen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten.

§ 3 Mitglieder

Viele Menschen fühlen sich den Zielen von OCEAN MIND verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise. Der Verein hat:

- Fördermitglieder
- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zur Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen sowie zu den Zielen des Vereins bekennt.

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Institution werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen will.
- (2) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung oder Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- (4) Der Vorstand entscheidet nach schriftlichem Antrag über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
- (3) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Fördermitglieder.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jeder der Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die entweder selbst ordentliches Mitglied des Vereins ist oder zum Zeitpunkt ihrer Wahl einem korporativen Mitglied des Vereins angehört und von diesem Mitglied zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, mündlich und fernmündlich fassen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte erforderlich sind.
- (7) Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder durch Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse des Mitgliedes. Einladungen, die nicht per E-Mail zustellbar sind, werden per Post versendet. Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im Einzelnen
 - Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, auf das sich der Vorstand verständigt.

§ 10 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für Meere und Ozeane – die Lighthouse Foundation (Aktenzeichen: PA 4/922.31-64(1870); Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. September 2000), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit dem Tage der Eintragung am 10. November 2014 in das Vereinsregister in Kraft getreten.



OCEAN MIND FOUNDATION

Verein für Meer Bewusstsein e.V.

Kanalstraße 36 · 24159 Kiel · Telefon (04 31) 88946626

verein@oceanmindfoundation.org · www.oceanmindfoundation.org

